

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XII, Nummer 47, am 28.09.1998, im Studienjahr 1997/98.

47. STUDIENPLAN DES DIPLOMSTUDIUMS ZAHNMEDIZIN AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Beschluß der Studienkommission Zahnmedizin vom 08.07. 1998

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat mit GZ. 68.717/37-I/B/5A/98 vom 14. September 1998 den Studienplan des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien nicht untersagt:

QUALIFIKATIONSPROFIL FÜR ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DES DIPLOMSTUDIUMS ZAHNMEDIZIN:

Das Ziel des Studiums der Zahnmedizin ist es, entsprechend der EU-Richtlinie 78/687 kompetente und klinisch erfahrene Zahnärztinnen und Zahnärzte auszubilden. Die Ausbildung soll die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten von Zähnen, Mund und Kiefer sowie der dazugehörigen Gewebe vermitteln. AbsolventInnen des Diplomstudiums Zahnmedizin sollen in der Lage sein, das Berufsbild des Facharztes für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde im vollen Umfang zu erfüllen. Sie sollen nach dem Studium

- in der Lage sein, die volle berufliche Verantwortung für erfolgreiche und sichere Behandlung von Patienten zu übernehmen,
- sich der Erfordernisse einer ständigen lebenslangen beruflichen Fortbildung und fachlichen Weiterentwicklung bewußt sein und
- imstande sein, neue wissenschaftliche Erkenntnisse richtig zu interpretieren und in der beruflichen Praxis anzuwenden.

Die Ausbildungsziele gliedern sich in 3 einander ergänzende Bereiche: 1. Kenntnisse, 2. Fertigkeiten und 3. Einstellungen.

1. Kenntnisse:

Die ausgebildete Zahnärztin oder der ausgebildete Zahnarzt hat sich das nötige Verständnis für die wissenschaftlichen Grundlagen der Zahnheilkunde und anderer für die Zahnheilkunde relevanter medizinischer Disziplinen angeeignet, ist mit den Möglichkeiten und Methoden des selbständigen Wissenserwerbs vertraut und ist in der Lage, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch zu interpretieren und zu verwerten.

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat sich umfassende Kenntnisse angeeignet über

zahnmedizinische Probleme und Erkrankungen, deren Diagnostik, die Vielfalt der zur Zeit verfügbaren Untersuchungstechniken, die adäquaten Behandlungsverfahren und Vorbeugemaßnahmen.

Das erworbene Wissen und Verständnis betreffen weiters:

- Krankheitsprozesse wie Infektion, Entzündung, Immunreaktionen, Degeneration, Neoplasie, metabolische oder genetische Störungen, Unfälle und Notfälle
- Eine allgemeinmedizinische Ausbildung, die sie / ihn zur Früherkennung von Gesundheitsproblemen befähigt,
- Grundzüge der Gesundheitsförderung und Prävention, der Organisation des Gesundheits- und Spitalswesens, sowie der Bedeutung von Management und Wirtschaftlichkeit in der ärztlichen Berufspraxis.
- Auswirkung von organischen oder psychischen Erkrankungen einzelner Patienten auf das soziale Umfeld,
- medizinische Ethik, Medizinrecht, sowie Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitswesen.

2. Fertigkeiten:

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt

- besitzt die Fähigkeit, sich erforderliche Informationen zu verschaffen, diese auf Gültigkeit und Verwertbarkeit zu überprüfen, Probleme und Fragestellungen zu analysieren, zielführende Lösungen zu planen und gegebenenfalls Prioritäten zu setzen.
- besitzt die Fähigkeit zur effizienten Kommunikation mit Patienten, deren Angehörigen, Fachkollegen und Angehörigen anderer medizinischer Berufsgruppen im Sinne des interdisziplinären Dialogs.
- besitzt die Fähigkeit, eine umfassende Krankengeschichte zu erheben und zu dokumentieren, die geeigneten Untersuchungen durchzuführen, die aus Anamnese und Untersuchung gewonnenen Befunde zu interpretieren und allenfalls zusätzliche diagnostische Schritte zu veranlassen. In diesem Sinne ist die Zahnärztin oder der Zahnarzt in der Lage, die Probleme und Beschwerden von Patienten zu erfassen und einen fachlich fundierten Behandlungsplan zu erstellen.
- besitzt ein hohes manuelles Geschick und ein gutes räumliches Vorstellungsvermögen und somit die Fähigkeit, mit höchstmöglicher Kompetenz und Fertigkeit jene kurativen und prophylaktischen Verfahren anzuwenden, die zur Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Störungen und Erkrankungen der Zähne, des Kauapparates und der Mundhöhle nach dem letzten Stand der wissenschaftlichen Zahnheilkunde anzuwenden sind.

3. Einstellungen:

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt

■ dokumentiert durch ihre / seine Haltung und Einstellung ihre / sein Bestreben nach einer optimalen

Ausübung des zahnärztlichen Berufes. Dies schließt die Einstellung und Bereitschaft zur ständigen,

lebenslangen Fortbildung ein, die auf aktivem Wissenserwerb und dem ständigen Bestreben basiert,

durch Verbesserung des eigenen Wissenstandes die Qualität der Patientenbehandlung zu verbessern.

■ besitzt die Fähigkeit, sich und ihre / seine eigenen Leistungen selbstkritisch zu beurteilen und

aufgeschlossen zu sein gegenüber der Beurteilung durch externe Experten.

■ hat gelernt, die Grenzen der eigenen Fähigkeiten zu erkennen und rechtzeitig Experten zu Rate zu

ziehen. Sie / er besitzt die Fähigkeit, erfolgreich mit KollegInnen und anderen Berufsgruppen im

Team zu arbeiten.

■ ist sich stets der sozialen Aspekte der Patientenbehandlung bewußt.

■ beachtet stets den gebotenen Respekt vor Patienten, Fachkollegen und anderen Mitarbeitern, worin

sich auch die vorurteilsfreie Anerkennung von Unterschieden in gesellschaftlicher Stellung, Sprache und Kultur ausdrückt.

■ wurde geschult in Bezug auf die Beachtung der Patientenrechte, vor allem des Rechts der Patienten

auf Aufklärung und Zustimmung zu einer Behandlung sowie der Wahrung der ärztlichen Verschwiegenheit.

■ ist sich der Beachtung moralischer und ethischer Verantwortung bei der Erstellung eines Behandlungsvorschlages bewußt.

■ besitzt die Fähigkeit, Ausnahmesituationen, wie Stress, Unsicherheit und Mißerfolg, zu bewältigen.

1. ALLGEMEINES:

1.1 Präambel:

Auf Grund des Anhangs VII (gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) zum Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/93, bestand die Verpflichtung, ein eigenes Studium der Studienrichtung Zahnmedizin gemäß der Richtlinien 78/686/EWG und 78/678/EWG einzurichten.

Ausgangspunkt für die Einrichtung einer eigenen Studienrichtung Zahnmedizin ist somit das Berufsrecht und nicht das Studienrecht. Um eine größtmögliche Kompatibilität zwischen dem derzeit noch nach Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin 1973 geregelten Medizinstudium und dem Zahnmedizinstudium insbesondere im ersten Studienabschnitt sicherzustellen, wurde der erste Studienabschnitt weitestgehend unter Verwendung bestehender Lehrveranstaltungen konzipiert.

Der vorliegende Studienplan Zahnmedizin (insbesondere der erste Studienabschnitt) präjudiziert nicht die Neueinrichtung der Studienrichtung Humanmedizin. Anlässlich dieser Neueinrichtung wird der Studienplan Zahnmedizin gemäß der Bestimmung des UniStG, die eine neunzigprozentige Deckungsgleichheit der ersten Studienabschnitte beider Studienrichtungen vorschreibt, adaptiert werden.

Im Zuge der Erlassung der Studienrichtung Humanmedizin sollen auch ECTS-Punkte für die Studienrichtung Zahnmedizin definiert werden.

1.2 Dauer und Gliederung des Studiums:

Das Diplomstudium Zahnmedizin dauert 12 Semester, worin Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 222 Semesterstunden und ein Praktikum im Umfang von 72 Wochen enthalten sind. Das Studium ist in 3 Studienabschnitte gegliedert; davon umfaßt der 1. Studienabschnitt drei Semester, der 2. Abschnitt drei Semester und der 3. Studienabschnitt 6 Semester. Im 3. Studienabschnitt ist ein 72 Wochen umfassendes Praktikum zu absolvieren. Nach Absolvierung des Studiums wird den AbsolventInnen der akademische Grad "Dr. med. dent.". (Doctor medicinae dentalis) verliehen.

1.3 Studienbeginn:

Der Studienplan ist dahingehend ausgelegt, daß nur bei Studienbeginn in einem Wintersemester die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt sind.

2. UNTERRICHTS- UND LERNFORMEN:

2.1 Pflichtveranstaltungen:

Damit werden jene für alle Studierenden der Zahnmedizin laut Studienplan verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

2.2 Freie Wahlfächer:

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin sind verpflichtet, im Laufe des Studiums freie Wahlfächer im Umfang von 23 Semesterstunden zu absolvieren und jeweils mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen. Die Studienkommission Zahnmedizin empfiehlt, unter den von der Medizinischen Fakultät im Rahmen des vorliegenden Studienplans angeführten Veranstaltungen zu wählen. Darüber hinaus können die Studierenden auch frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen auswählen.

Semesterstunden aus den freien Wahlfächern, die aus einem früheren Studienabschnitt übrig sind, können in einem späteren Studienabschnitt nachgeholt werden. Umgekehrt können Stunden aus den freien Wahlfächern aus späteren Studienabschnitten vorgezogen werden. Das Fehlen von Stunden aus den freien Wahlfächern behindert also nicht den Abschluß eines Studienabschnitts.

2.3 Arten der Unterrichts- und Lernformen:

Der Ausbildungsplan des Diplomstudiums Zahnmedizin sieht unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen und Formen des selbständigen Erwerbs von Kenntnissen vor, in denen die Studierenden erlernen müssen, umfassende zahnmedizinische und medizinische Kenntnisse zu erwerben und sich eine große Zahl an manuellen Fertigkeiten anzueignen. Je nach Inhalt und Ausbildungsziel werden folgende Arten von Unterrichts- und Lernformen unterschieden:

a. Vorlesungen. Sie dienen der Vermittlung von kognitivem Wissen, der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen, der Erklärung von komplizierten Sachverhalten und der Bedeutung für die klinische Anwendung.

b. Seminare. Sie stellen ein wichtiges Ausbildungsmedium für den Erwerb von Kenntnissen dar,

wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das Wissen zur

Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige

wissenschaftliche Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen.

c. Praktika: Sie dienen der Aneignung von klinisch-manuellen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die

spätere berufliche Praxis. Klinische Praktika mit Behandlung an Patienten mit teilverantwortlicher

Tätigkeit der Studierenden finden unter Aufsicht von Fachärztinnen und -ärzten statt.

d. Tutorien: Die Tutorien finden in kleinen Gruppen unter Anleitung einer Tutorin oder eines Tutors

statt und dienen der Erarbeitung von wissenschaftlich begründeten und praxisrelevanten Entscheidungen anhand von Fallbeispielen.

e. Demonstrationen: Diese Form der Lehrveranstaltung dient der Ausbildung in zu erlernenden

Inhalten und Verfahren, möglichst unter Einsatz moderner Medien, die im Detail durch erfahrene

Lehrpersonen vorgezeigt werden.

f. Exkursionen: Dienen zur Erkundung des Berufsfeldes außerhalb der Universität in Einrichtungen

des Gesundheitswesens.

g...Audiovisuelle Vorführungen: Diaserien und Videofilme dienen ähnlich wie Demonstrationen zur

Einführung und Veranschaulichung der Inhalte der Lehrveranstaltungen.

h...Computer-assistiertes Lernen, Selbststudium

2.4 Semesterstunden:

Der Umfang von Vorlesungen und sonstigen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Semesterstunden (im Text auch "-stündig", "SSt.") angegeben. Entsprechend der Dauer eines Semesters bedeutet "eine Semesterstunde" ein Semester lang pro Woche eine akademische Unterrichtsstunde á 45 Minuten.

2.5 Blockveranstaltungen:

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrveranstaltungen nur während eines Teiles des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter Wochenstundenanzahl durchzuführen.

2.6 Die Studieneingangsphase:

Im ersten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 7 Semesterstunden vorgesehen, die sowohl das Diplomstudium Zahnmedizin, als auch das Tätigkeitsfeld der Zahnärztin oder des Zahnarztes besonders kennzeichnen. Im vorliegenden Studienplan weisen die drei zahnmedizinischen Propädeutika auf die an Studierende und in weiterer Folge an eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt gestellten Anforderungen hin. In den drei im Sinne einer Studieneingangsphase zusammengefaßten Propädeutika wird sowohl auf die Bedeutung exakter Kenntnisse, als auch auf den hohen Stellenwert manueller Geschicklichkeit eingegangen. Im Rahmen des zahnmedizinischen Propädeutikum III wird den Studierenden die Gelegenheit geboten, den klinischen Betrieb der Behandlung von Patienten mitzuerleben.

3. DER I. STUDIENABSCHNITT:

3.1 In den drei Semestern des ersten Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 68 Semesterstunden vorgesehen. Der Anteil an Pflichtlehrveranstaltungen umfaßt 66 Semesterstunden und der Anteil an freien Wahlfächern beträgt 2 Semesterstunden. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (V), Einführungsvorlesungen für Praktika (E), und Praktika (P) sind zu besuchen:

Semesterstunden

	V	P	total
1. Zahnmedizinische Propädeutika			
Propädeutikum I	3		
Propädeutikum II		1	
Propädeutikum III und Berufsfelderkundung		3	7
2. Biologie	2		2
3. Physik	4	1	5
4. Chemie	2+2E	4	8
5. Biochemie	2+2E	4	8
6. Anatomie			
Anatomie I	3		
Anatomie II	5		
Anatomie III	4		
Praktische Anatomie		6	18
7. Histologie und Embryologie			
Histologie I	2	2	
Histologie II	2	1	
Embryologie	1		8
8. Physiologie			

Vegetative Physiologie	4		
Neuro- und Sinnesphysiologie	2	2	8
9. Erste Hilfe		1	1
10. Grundlagen der Medizinischen Psychologie	1		1

Summe der Pflicht-Semesterstunden: 41 25 66

3.2 Vorschlag zur Semestereinteilung:

Lehrveranstaltung SSt

1. Semester:

Biologie VL 2

Physik VL 4

PR 1

Chemie VL 2

E 2

PR 4

Erste Hilfe 1

PROPÄDEUTIKUM I 3

PROPÄDEUTIKUM II 1

Summe 20

2. Semester:

Biochemie E 2

PR 4

Anatomie I VL 3

Anatomie II VL 5

Histologie I VL 2

Histologie I PR 2

Neurophysiologie VL 2

PROPÄDEUTIKUM III 3

Summe 23

3. Semester:

Praktische Anatomie PR 6

Anatomie III VL 4

Histologie II VL 2

Histologie II PR 1

Embryologie VL 1

Biochemie VL 2
Vegetative Physiologie VL 4
Neurophysiologie PR 2
Medizinische Psychologie VL 1

Summe 23

3.3 Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

3.3.1 Studieneingangsphase:

Zahnmedizinisches Propädeutikum I: Diese Lehrveranstaltung vermittelt Grundkenntnisse über zahnmedizinische Probleme und Technologien, wie Bau und Funktion des Kauorgans, Okklusion, Werkstoffkunde, Hygiene, Mikrobiologie, Desinfektion, Berufsrecht, Terminologie und dreidimensionale Vorstellung. Das Propädeutikum findet in Form einer dreistündigen Pflichtvorlesung statt. Die Kenntnisse über den Lehrstoff werden in Form einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung überprüft. Der positive Abschluß dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Propädeutikum II.

Zahnmedizinisches Propädeutikum II: Die Lehrveranstaltung baut auf den Grundkenntnissen des Propädeutikum I auf und dient dem Erlernen, Einüben und Überprüfen technischer Fertigkeiten und des räumlichen Vorstellungsvermögens. In speziellen Übungsprogrammen wird die manuelle Fähigkeit der Studierenden durch räumliches Modellieren und Biegen gegenständlich gelehrt, demonstriert und eingeübt. Das Propädeutikum II ist ein einstündiges Seminar und findet im Anschluß an das Propädeutikum I statt. Eine persönliche Anmeldung ist erforderlich. Neben der laufenden Beurteilung der Mitarbeit findet eine abschließende Lehrveranstaltungsprüfung statt.

Derzeit steht aufgrund technischer und räumlicher Gegebenheiten für Teilnehmer dieser Lehrveranstaltung eine beschränkte Zahl von 160 Plätzen zur Verfügung.

3.3.2 Vergabemodus der Plätze:

Auf Grund der beschränkten Platzzahlen in den Propädeutika II und III gibt es zur Objektivierung der Vergabe der Plätze ein System zur Bewertung der studentischen Leistungen. Die prozentuelle Aufteilung ergibt sich aus der geschätzten Zahl von 3 möglichen Bewerbergruppen (StudienanfängerInnen, StudienumsteigerInnen aus dem Medizinstudium sowie promovierte MedizinerInnen). Eine jährliche Anpassung des Verteilungsschlüssels an aktuelle Entwicklungen ist nach entsprechender Evaluation durch die Studienkommission vorgesehen.

Die Plätze werden nach folgendem Schlüssel an die Studierenden vergeben:

25 % der Plätze an Erstsemestrige

50 % der Plätze an Studierende der Studienrichtung Medizin, die in das Diplomstudium Zahnmedizin gewechselt haben ("StudienumsteigerInnen").

Die Gruppe der Umsteiger setzt sich wie folgt zusammen:

25% aus dem ersten Studienabschnitt, 25% aus dem zweiten Studienabschnitt und 50% aus dem dritten Studienabschnitt.

25 % der Plätze an promovierte Absolventen der Medizinstudiums (Dr. med. univ.).

Falls eines der Kontingente nicht ausgeschöpft wird hat die Studienkommission über die Vergabe zu entscheiden.

Zum positiven Bestehen des Propädeutikum I sind mindestens 70 von 100 zu erreichenden Punkten erforderlich. Folgende Punkte werden bei Bestehen des Propädeutikum I für die Auswahl der Studierenden addiert.

Die Plätze der 3 Gruppen (Erstsemestrige, "Umsteiger", promovierte MedizinerInnen) werden an die Studierenden mit den höchsten Gesamtpunktezahlen vergeben. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los über die Vergabe der Plätze.

Zusatzpunkte

Kriterien	Erstsemestrige	Umsteiger	Dr. med. univ.
	40 Plätze	80 Plätze	40 Plätze
Punkte über 70 bei Propädeutikum I	Max. 30	Max. 30	max. 30
Wartezeit bei Rückstellung trotz positivem Propädeutikum I	2 / Jahr	2 / Jahr	2 / Jahr
Teilrigorosen des Medizinstudiums gemäß Tabelle 2		Max. 23	
Tutortätigkeit (mindestens 2 Jahre)		2	
ZahntechnikerIn (Diplom)	3	3	3
Medizinisch technischer Dienst (Diplom)	2	2	2
KrankenpflegerIn (Diplom)	1	1	1
ZahnarztassistentIn	1	1	1
Dissertation medizinisch		3	3
Dissertation zahnmedizinisch		6	6
Publikationen* als ErstautorIn		3	3

Publikationen* als Coautor		1	1
Abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium	3	3	3

Tabelle 1

* Wissenschaftliche Publikation in einer Zeitschrift mit Peer Review System

Zusatzpunkte für Teilprüfungen der Rigorosen

1. Rigorosum	Punkte	2. Rigorosum	Punkte	3. Rigorosum	Punkte
Biologie	0,5	Pathologie	1,5	Innere Medizin	1,5
Physik	0,5	funkt. Patho.	1,5	Chirurgie	1,5
Chemie	0,5	Pharmakologie	1,5	Kinderheilkunde	1
Anatomie	1,5	Radiologie	0,5	Gynäkologie	1
Histologie	1	Hygiene	1	Psychiatrie	1
Biochemie	1	Psychologie	0,5	Neurologie	1
Physiologie	1,5			Dermatologie	1
				Augenheilkunde	0,5
				HNO	0,5
				Sozialmedizin	0,5
				Gerichtsmedizin	0,5
Summe	6,5	Summe	6,5	Summe	10

Tabelle 2

Zahnmedizinisches Propädeutikum III: Das Propädeutikum III baut auf den Kenntnissen des Propädeutikum I und den erlernten technischen Fertigkeiten des Propädeutikum II auf und dient dem Erlernen, Einüben und Überprüfen manueller zahnmedizinischer zahntechnischer Fertigkeiten. Zentraler Schwerpunkt sind die Morphologie des Zahnes und der Zahnbögen und ihre dynamischen Beziehungen. Dies wird durch Schnitzen von Einzelzähnen, aber auch durch die Erstellung von Zahnbögen in einem einfachen Gerät gelehrt, demonstriert und geübt. Das Propädeutikum III findet als dreistündiges Pflichtpraktikum an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde statt. Im Rahmen dieses Propädeutikums findet in den Behandlungsräumen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ein **Praktikum zur Berufsfelderkundung** statt, das den Studierenden Einblick in das Tätigkeitsfeld des angestrebten Berufes vermitteln soll. Die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum III ist durch Vorweis der praktischen Ergebnisse zu belegen.

3.3.3 Pflichtlehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltung **Biologie** ist ein Teil der für Studierende der Medizin angebotenen

Vorlesung "Medizinische Biologie" und umfaßt die Kapitel Formale Genetik und Humangenetik, Evolutionsbiologie und Ökologie.

Im Rahmen des Faches **Physik** ist eine vierstündige Pflichtvorlesung und ein einstündiges Praktikum zu absolvieren.

Im Rahmen des Faches **Chemie** ist eine Vorlesung aus Medizinischer Chemie im Ausmaß von zwei Semesterstunden zu besuchen, weiters eine zweistündige Einführungsvorlesung zu dem anschließenden 4-stündigen Pflichtpraktikum in Medizinischer Chemie. Die Zulassung zum Pflichtpraktikum ist an eine Lehrveranstaltungsprüfung über die in der Einführungsvorlesung erworbenen Kenntnisse gebunden.

In **Biochemie** wird eine zweistündige Einführungsvorlesung zu dem anschließenden 4-stündigen Pflichtpraktikum und eine 2-stündige Pflichtvorlesung angeboten.

Anatomie I ist eine dreistündige Lehrveranstaltung zu Anatomie des Bewegungsapparates und schließt mit einer Lehrveranstaltungsprüfung ab. Im Anschluß daran ist eine fünfstündige Vorlesung mit Demonstration zur speziellen Anatomie der Eingeweidesysteme (**Anatomie II**) zu absolvieren. Ein Praktikum mit Demonstrationen im Ausmaß von 6 Semesterstunden dient der Erarbeitung von systematischen und topographischen Kenntnissen des Kopf-Hals-Gebietes. Weiters ist eine vierstündige Vorlesung über Neuroanatomie (**Anatomie III**) zu absolvieren.

In **Histologie** ist eine zweistündige Vorlesung und zweistündige Übung zur Zell- und Gewebelehre zu absolvieren. Weiters ist eine zweistündige Vorlesung über mikroskopische Anatomie und ein einstündiges Praktikum in Histologie für Zahnmediziner sowie eine einstündige Vorlesung über **Embryologie**. Diese ist ein Teil der für Studierende der Medizin angebotenen Vorlesung "Embryologie" und umfaßt die Kapitel Frühentwicklung, Embryonalperiode und spezielle Embryologie der Kopf- Halsregion

Im Rahmen der **Physiologie** für Zahnmediziner ist eine zweistündige Vorlesung über Neurophysiologie sowie eine vierstündige Vorlesung in vegetativer Physiologie zu besuchen. Weiters ist ein zweistündiges Praktikum in Neuro- und Sinnesphysiologie zu absolvieren.

Erste Hilfe ist als einstündiger Kurs zu absolvieren.

Grundlagen der Medizinischen Psychologie vermitteln im Rahmen einer 1-stündigen Vorlesung Grundkenntnisse der Psychoneuroimmunologie, Psychosomatik, frühkindlichen Entwicklung und Arzt-Patientenbeziehung.

3.3.4 Empfohlene freie Wahlfächer:

Innerhalb des 1. Studienabschnittes wird den Studierenden empfohlen, freie Wahlfächer aus der nachfolgenden Liste der Wahlfächer im Ausmaß von 2 Semesterstunden zu absolvieren und jeweils mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen. (siehe auch Ziffer 2.2)

Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	1 SSt.
Medizinische und zahnmedizinische Terminologie	1 SSt.
Verbandlehre	1 SSt.
Medizinethik	1 SSt
Erkenntnis-und Wissenschaftstheorie	2 SSt

4. DER II. STUDIENABSCHNITT:

4.1 In den drei Semestern des zweiten Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen im

Gesamtausmaß von 81 Semesterstunden vorgesehen. Der Anteil an Pflichtlehrveranstaltungen umfaßt 71 Semesterstunden und der Anteil an freien Wahlfächer beträgt 10 Semesterstunden. Das Unterrichtsangebot gliedert sich in Vorlesungen, Demonstrationen und Seminare (V) und Praktika (P):

Semesterstunden

	V	P
total		
Allgemeine, funktionelle und spezielle Pathologie inkl. spezielle Pathologie der Mundhöhle Spezielle Histopathologie der Mundhöhle 9	8	1
Pharmakologie und Rezeptur 5	5	
Physiologische Funktionsdiagnostik (Praktikum vegetative Physiologie) 3		3
Innere Medizin 9	6	3
Chirurgie Mund-,Kiefer- und Gesichtschirurgie 9	4 3	1 1
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde 3	2	1
Haut- und Geschlechtskrankheiten und Allergologie 3	3	
Neurologie 3	3	
Psychiatrie 3	2	1
Frauenheilkunde 2	2	
Augenheilkunde 1	1	
Kinderheilkunde 2	2	
Präventivmedizin, Epidemiologie und Sozialmedizin 2	2	
Bildgebende Verfahren und Strahlenschutz 4	2	2
Physikalische Medizin 2	1	1
Rechtskunde und Forensik 2	2	
Notfallmedizin, Erstversorgung 5	3	2
Parodontologie I 2	2	

Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten
2

2

Summe der Pflicht-Semesterstunden:
71

55

16

4.2 Vorschlag zur Semestereinteilung:

Lehrveranstaltung SSt

4. Semester:

Pathologie (allg. und funkt.) VL	8
Histopathologie PR	1
Pharmakologie VL	5
Physiologische Funktionsdiagnostik PR	3
Präventivmedizin und Epidemiologie VL	2
Bildgeb. Verf. u. Strahlenschutz VL	2
Bildgeb. Verf. u. Strahlenschutz PR	2
Summe	23

5. Semester:

Innere Medizin VL	6
Innere Medizin PR	3
Haut- und Geschlechtskrankheiten VL	2
Haut- und Geschlechtskrankheiten D	1
Kinderheilkunde VL	2
Physikalische Medizin VL	1
Physikalische Medizin PR	1
Neurologie VL	3
Psychiatrie VL	2
Psychiatrie PR	1
Einführung in Wissenschaftl. Arbeiten SE	2
Summe	24

6. Semester:

Chirurgie VL	4
Chirurgie PR	1
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie VL	3
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie PR	1
Hals-, Nasen- Ohrenerheilkunde VL	2
Hals-, Nasen- Ohrenerheilkunde PR	1

Frauenheilkunde VL	2
Augenheilkunde VL	1
Rechtskunde und Forensik VL	2
Notfallmedizin VL	3
Notfallmedizin PR	2
Parodontologie VL	2
Summe	24

4.3 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts:

4.3.1 Pflichtlehrveranstaltungen

Es ist eine achtstündige Pflichtvorlesung über **allgemeine und funktionelle Pathologie, spezielle Pathologie der Mundhöhle und des Kauapparates** sowie ein einstündiges Pflichtpraktikum zur **Histopathologie der Zähne, des Kiefers und der Mundhöhle** zu absolvieren.

In **Pharmakologie und Toxikologie** ist eine Vorlesung im Umfang von fünf Semesterstunden zu absolvieren, in welcher auch Grundkenntnisse über Rezeptur vermittelt werden.

Ein dreistündiges Praktikum über **Physiologische Funktionsdiagnostik** dient dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in klinischen Funktionstests wie EKG, Atemfunktionstests, Blutbild, etc.

Im Fach **Innere Medizin** ist eine sechsstündige Pflichtvorlesung zu absolvieren, in der auch auf pathophysiologische Aspekte eingegangen wird. Zusätzlich ist ein dreistündiges Pflichtpraktikum an einer Universitätsklinik für innere Medizin zu absolvieren. Das Praktikum findet in Kleingruppen an statt.

In **Chirurgie** ist eine vierstündige Pflichtvorlesung zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen sind vor allem allgemeine chirurgische Techniken und Kenntnisse über Allgemeinchirurgie und Anästhesie zu erlernen. Im Anschluß wird die spezielle Chirurgie der **Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie** in einer dreistündigen Vorlesung erarbeitet. In Chirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ist jeweils ein einstündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren. Die Praktika finden in Kleingruppen an den Universitätskliniken für Chirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie statt.

In **Hals- Nasen- Ohrenheilkunde** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung sowie ein einstündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren.

In **Haut- und Geschlechtskrankheiten** und Allergologie ist eine zweistündige Pflichtvorlesung und eine einstündige Demonstration zu absolvieren.

In **Neurologie** ist eine dreistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Psychiatrie** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung und ein einstündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren.

In **Frauenheilkunde** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Augenheilkunde** ist eine einstündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

Im Rahmen der **Kinderheilkunde** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Präventivmedizin und Epidemiologie** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

Bildgebende Verfahren und Strahlenschutz werden in einer zweistündigen Pflichtvorlesung und einem zweistündigen Pflichtpraktikum einschließlich einschlägiger

Kenntnisse betreffend der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung vermittelt.
 Im Rahmen der **Physikalischen Medizin** ist eine einstündige Pflichtvorlesung und ein einstündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren.
 In **Rechtskunde und Forensik** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

Im Fach **Notfallmedizin und Erstversorgung** ist eine dreistündige Pflichtvorlesung und ein zweistündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren.
Parodontologie I ist eine zweistündige Pflichtvorlesung.
 Die **Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten** ist ein zweistündiges Pflichtseminar, das dem Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten für die Abfassung einer Diplomarbeit dient.

4.3.2 Empfohlene freie Wahlfächer:

Innerhalb des 2. Studienabschnittes wird den Studierenden empfohlen, freie Wahlfächer aus der nachfolgenden Liste der Wahlfächer im Ausmaß von 10 Semesterstunden zu absolvieren und jeweils mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen (siehe auch Ziffer 2.2).

EDV für Zahnmediziner	2 SSt.
Spezielle Allergologie	2 SSt.
Mißbildungen	2 SSt.
Tumorchirurgie von Mund, Kiefer und Gesicht	2 SSt.
3-D Rekonstruktion und Radiologie	2 SSt.
Plastische und rekonstruktive Chirurgie in der Kiefer- und Gesichtschirurgie	2 SSt.
Computer-gestützte Operationsverfahren	2 SSt.
Pathologisch anatomische Sezierungsbungen	2 SSt.
Spezielle Pathohistologie des Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereichs	2 SSt.
Arzt-Patientenbeziehung	2 SSt.
Gesundheitsökonomie	2 SSt.
Mikrobiologisch-parodontologische Diagnostik	1 SSt.
Wahlpraktikum Anatomie	2 SSt.
Wahlpraktikum Histologie	2 SSt.
Klinische Pharmakotherapie und Pharmako-Ökonomie	2 SSt.
Der Umgang mit schwierigen Patienten	1 SSt.
Ernährungswissenschaften	1 SSt.
Psychosomatik	1 SSt.
Grundlage der Pflegewissenschaften	1 SSt.
Aufbereitung und Visualisierung med. Bilder	2 SSt.
Medizinische Informations- und Auswertungssysteme	2 SSt.

5. DER III. STUDIENABSCHNITT:

5.1 Die Belegung des III. Studienabschnitts Zahnmedizin ist an den erfolgreichen Abschluß des ersten und zweiten Studienabschnitts gebunden. Die Anzahl der Praktikumsplätze für den 3. Studienabschnitt an der Universitätsklinik für ZMK Wien ist aus räumlichen und personellen Gründen mit 70 pro Studienjahr begrenzt. Sollte die Anzahl der für diesen Abschnitt Berechtigten höher sein, erfolgt die Vergabe nach der Summe der Leistungsgrade in den drei Propädeutika.

Im dritten Studienabschnitt Zahnmedizin sind Pflichtvorlesungen und Pflichtpraktika im Ausmaß von 62 Semesterstunden und freie Wahlfächer im Umfang von 11 Semesterstunden zu absolvieren. Zusätzlich ist ein 72-wöchiges Praktikum zu absolvieren.

Semesterstunden

	V	P
total		
1. Zahnerhaltungskunde 11	5	6
2. Prothetik 14	5	9
3. Parodontologie 8	3	5
4. Kieferorthopädie 10	5	5
5. Orale Chirurgie 9	4	5
6. Zahnärztliche Anästhesie und Schmerztherapie 1	1	
7. Zahnärztliche Hygiene und Mikrobiologie 1	1	
8. Zahnärztliche Radiologie 2	2	
9. Praxismanagement 2	2	
10. Ergonomie 1	1	
11. EDV und Dokumentation 1	1	
12. Biokompatibilität zahnärztlicher Werkstoffe 2	2	
Summe der Pflicht-Semesterstunden: 62	32	30

5.2 Vorschlag zur Semestereinteilung:

Lehrveranstaltung		SSt
-------------------	--	-----

7. Semester

Zahnerhaltungskunde I	VL	3
	PR	3
Prothetik I	VL	3
	PR	4
Parodontologie II	VL	2
	PR	3
Kieferorthopädie I	VL	3
	PR	3
Orale Chirurgie I	VL	2
	PR	2
Zahnärztliche Anästhesie und Schmerztherapie	VL	1
Zahnärztliche Radiologie I	VL	1
Praxismanagement	SE	2
Ergonomie	VL	1
EDV und Dokumentation	VL	1

Summe		34
--------------	--	-----------

8. Semester

Zahnerhaltungskunde II	VL	2
	PR	3
Prothetik II	VL	2
	PR	5
Parodontologie III	VL	1
	PR	2
Kieferorthopädie II	VL	2
	PR	2
Orale Chirurgie II	VL	2
	PR	3
Zahnärztliche Radiologie II	VL	1
Zahnärztliche Hygiene und Mikrobiologie	VL	1
Biokompatibilität	VL	2

Summe		28
--------------	--	-----------

9. Semester

Zahnerhaltung	12 Wochen
Parodontologie	3 Wochen
Ambulanz	3 Wochen

Summe	18 Wochen
--------------	------------------

10. Semester

Kieferorthopädie	12 Wochen
Parodontologie	3 Wochen

Ambulanz	3 Wochen
Summe	18 Wochen

11. Semester

Prothetik	12 Wochen
Parodontologie	3 Wochen
Ambulanz	3 Wochen

Summe	18 Wochen
--------------	------------------

12. Semester

Orale Chirurgie	12 Wochen
Parodontologie	3 Wochen
Ambulanz	3 Wochen

Summe	18 Wochen
--------------	------------------

5.3 Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnitts:

5.3.1 Pflichtlehrveranstaltungen:

Zahnerhaltungskunde I

Es findet eine 3-stündige Pflichtvorlesung und ein 3-stündiges Pflichtpraktikum in Zahnerhaltung statt. Die Lehrinhalte sind vorwiegend die der plastischen Füllung und der Endodontie. Die Praktika finden zunächst am Phantom, anschließend in den Behandlungsräumen statt.

Zahnerhaltungskunde II

Die Zahnerhaltungskunde II findet als 2-stündige Pflichtvorlesung und 3-stündiges Pflichtpraktikum mit Demonstration statt. Hauptsächlich Lehrinhalt ist die festsitzende Restauration am Einzelzahn; dies betrifft die Inlay- und Onlaytechnik, die Pinlaytechnik und die Einzelkrone inklusive dreigliedriger Brücke. Die Praktika finden sowohl am Phantom als auch im zahntechnischen Labor, sowie auch am Patienten statt.

Prothetik I

Es wird eine 3-stündige Pflichtvorlesung und ein 4-stündiges Pflichtpraktikum abgehalten. Der hauptsächliche Lehrinhalt der Vorlesung ist die Okklusions- und Artikulationslehre, sowie Totalprothetik. Das Pflichtpraktikum wird sowohl am Phantom als auch am Patienten abgehalten.

Prothetik II

Die Prothetik II findet als 2-stündige Pflichtvorlesung und 5-stündiges Pflichtpraktikum statt. Der hauptsächliche Lehrinhalt ist die teilprothetische Versorgung des Lückengebisses und die Kronen- und Brückenprothetik. Die Pflichtpraktika werden sowohl am Phantom, im zahntechnischen Labor, als auch am Patienten durchgeführt.

Parodontologie II

Die Parodontologie II umfaßt eine 2-stündige Pflichtvorlesung und ein 3-stündiges

Pflichtpraktikum. Hauptsächlicher Lehrinhalt der Parodontologie II ist die konservative Parodontologie am Patienten. Dies wird sowohl am Phantom als auch am Patienten praktiziert.

Parodontologie III

Es findet eine 1-stündige Vorlesung und ein 2-stündiges Pflichtpraktikum in Parodontologie statt. Der Lehrinhalt ist hier vorwiegend auf chirurgische Parodontologie ausgerichtet. Das Praktikum findet am Patienten und am Phantom statt.

Kieferorthopädie I

Es findet eine 3-stündige Pflichtvorlesung über Kieferorthopädie I und ein anschließendes 3-stündiges Praktikum statt. Inhalt dieser Lehrveranstaltungen ist vorwiegend das gesamte theoretische Gebiet der Kieferorthopädie und deren diagnostische Verfahren.

Kieferorthopädie II

Es findet eine 2-stündige Pflichtvorlesung über Kieferorthopädie statt. Lehrinhalt dieser Vorlesung ist die Demonstration der Möglichkeiten einer abnehmbaren kieferorthopädischen Behandlung, Demonstration festsitzender Behandlungsabläufe und der praktischen Durchführung einfacher korrigierender Maßnahmen im Rahmen einer Allgemeinpraxis. Zu dieser Pflichtvorlesung findet ein 2-stündiges Praktikum statt. Das orthodontische Praktikum II findet sowohl am Phantom als auch am Patienten statt. Lehrinhalte sind hier die festsitzende orthodontische Behandlung.

Orale Chirurgie I

In einer 2-stündigen Pflichtvorlesung wird der Gesamtumfang der zahnärztlichen Chirurgie als Lehrinhalt vorgestellt. Die Lehrveranstaltung wird ergänzt durch ein 2-stündiges Praktikum.

Orale Chirurgie II

In einer 2-stündigen Pflichtvorlesung werden spezielle Aspekte der Oralen Chirurgie als Lehrinhalt vorgestellt. Die Lehrveranstaltung wird ergänzt durch ein 3-stündiges Praktikum.

Zahnärztliche Anästhesiologie und Schmerztherapie

Das Gesamtgebiet der Schmerzausschaltung in der Zahnheilkunde wird in Form einer 1-stündigen Lehrveranstaltung mit praktischen Übungen am Phantom durchgeführt.

Zahnärztliche Hygiene und Mikrobiologie

Der Lehrinhalt wird in einer 1-stündigen Pflichtvorlesung mit praktischen Übungen vermittelt.

Zahnärztliche Radiologie

Die zahnärztliche Radiologie wird in einer 2-stündigen Pflichtvorlesung mit praktischen Übungen am Phantom vermittelt.

Praxismanagement

Es werden im Rahmen eines 2-stündigen Seminars Grundlagen zur wirtschaftlichen Führung einer zahnärztlichen Praxis vermittelt. Die Lehrveranstaltung soll dem angehenden Zahnmediziner die Möglichkeit geben, die organisatorischen und wirtschaftlichen Belange der Praxisführung kennen zu lernen. Lehrinhalte des Arbeits- und Sozialrechts sowie der MitarbeiterInnenausbildung sollen berücksichtigt werden.

Ergonomie
Es findet eine 1-stündige Pflichtvorlesung mit Praktikum in Ergonomie statt. Lehrinhalt dieser Pflichtvorlesung und des Pflichtpraktikums ist vorwiegend das Erlernen ergonomischer Techniken am Patienten. Dieses Praktikum ist sowohl am Phantom als auch am Patienten durchzuführen.

EDV und Dokumentation

Es findet eine 1-stündige Vorlesung über die Datenverarbeitung in der Zahnmedizin statt.

Lehrinhalt ist vor allem das selbständige Führen einer Datei und die entsprechenden Kenntnisse in der Computerpraxis.

Biokompatibilität zahnärztlicher Werkstoffe

In einer 2-stündigen Vorlesung werden grundlegende Lehrinhalte über zahnmedizinische Werkstoffe sowie deren Biokompatibilität vermittelt.

5.3.2 Das Praktikum:

Das 72 Wochen umfassende Praktikum ist nicht auf den Zeitraum des jeweiligen Semesters beschränkt, sondern ist an einer Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Sinne von 40-Stundenwochen zu absolvieren. Das Praktikum ist in Blöcken zu je 12 Wochen in den einzelnen Abteilungen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Laufe des 3. Studienabschnitts zu absolvieren, und zwar

- 12 Wochen an der Abteilung für Zahnerhaltung
- 12 Wochen an der Abteilung für Prothetik
- 12 Wochen an der Abteilung für Parodontologie
- 12 Wochen an der Abteilung für Kieferorthopädie
- 12 Wochen an der Abteilung für Orale Chirurgie
- 12 Wochen in der zentralen Aufnahmeambulanz

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist die positive Absolvierung der jeweiligen Fachprüfungen aus Zahnerhaltung, Prothetik, Parodontologie, Kieferorthopädie bzw. Oraler Chirurgie.

Im Praktikum arbeiten die Studierenden unter unmittelbarer Aufsicht von zur selbständigen Ausübung des Berufs berechtigten Ärzten im klinischen Betrieb mit und erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Erstellung von Krankengeschichten, bei der Befunderhebung und Diagnostik, bei der Erarbeitung von Behandlungsplänen und bei der Durchführung von Therapieplänen.

Anträge, die von Studierenden nach Absolvieren der jeweiligen Fachprüfung bezüglich der Einteilung in die Praktikumsblöcke geäußert werden, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

5.3.3 Empfohlene freie Wahlfächer:

Innerhalb des 3. Studienabschnittes wird den Studierenden empfohlen, freie Wahlfächer aus der nachfolgenden Liste der Wahlfächer im Ausmaß von 11 Semesterstunden zu absolvieren und jeweils mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen. (siehe auch Ziffer 2.2)

Implantatprothetik	2 SSt.
interdisziplinäre Therapie von Funktionsstörungen	1 SSt.
Planung von komplexen Fällen	2 SSt.
Umgang mit besonderen Patientengruppen	1 SSt.
Spezielle Orale Chirurgie	3 SSt.
Spezielle Kieferorthopädie	3 SSt.
Abnehmbare Kieferorthopädie	2 SSt.
Praxisrelevante EDV	1 SSt.
Spezielle Parodontologie	3 SSt.
Spezielle Zahnerhaltung	3 SSt.
Gerostomatologie	1 SSt.
Forensik in der Zahnheilkunde	1 SSt.

Medizinische Statistik	2 SSt.
Spezielle Diagnostik des Kiefergelenks	1 SSt.
Hypnose in der zahnärztlichen Praxis	2 SSt.
Chirurgie der Implantologie	2 SSt.
Spezielle Intensivmedizin für Zahnmediziner	1 SSt.
Spezielle Prothetik	3 SSt.
Buchhaltung und Kostenrechnung	1 SSt.
Ästhetische Zahnheilkunde	2 SSt.
Spezielle Hygiene und Mikrobiologie	2 SSt.

6. PRÜFUNGSORDNUNG:

6.1 Arten von Prüfungen:

Der Studienplan sieht folgende Arten von Prüfungen vor:

- Lehrveranstaltungsprüfungen
- Fachprüfungen
- Gesamtprüfungen
- Kommissionelle Gesamtprüfungen

6.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen:

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen. Die Anmeldefristen und Prüfungszeiträume sind mindestens einen Monat vor Abschluß der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntzugeben. Die Anmeldung ist frühestens am letzten Tag der Lehrveranstaltung möglich. Der erste Prüfungstermin darf nicht früher als eine Woche nach Beendigung der Lehrveranstaltung angesetzt werden. Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde körperliche Behinderung nachweist.

Als Lehrveranstaltungsprüfung kann gelten:

- abschließende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfung
- ständige Arbeitsüberprüfung

6.1.2 Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen:

Die Anmeldung zu Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen erfolgt in Form eines Antrags mittels eines Formulars beim Sekretariat der amtierenden Studeindeganin/ des amtierenden Studiendekans (dzt. Vorsitzende(n) der Studienkommission). Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan berechtigt, die Anmeldung zu Fachprüfungen bei den Sekretariaten der entsprechenden Institute oder Universitätskliniken vorzusehen. Beantragt werden kann:

1. Die Person der Prüferin oder des Prüfers
2. Der Prüfungstag innerhalb des Prüfungszeitraums
3. Die Durchführung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

Es besteht generell eine Anmeldefrist von mindestens 2 Wochen. Die Einteilung zu den

Prüfungen wird den Studierenden 3 Wochen vor Abhaltung der Prüfungen durch Anschlag bekanntgegeben. Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag ohne Angabe von Gründen unter Vorweis des Ausweises für Studierende abzumelden.

6.2 Prüfungstermine:

Prüfungstermine werden mindestens 5 Wochen vor Beginn eines Semesters schriftlich durch Anschlag an der Amtstafel der Studiendekanin/ des Studiendekans (Vorsitzende(n) der Studienkommission) bekanntgegeben. Es sind mindestens drei Prüfungstermine pro Semester vorzusehen, und zwar am Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters.

6.3 Prüfungen nach Studienabschnitten:

6.3.1 Prüfungen des ersten Studienabschnittes:

Die Prüfungen sind in der Regel mündlich, können jedoch teilweise oder ganz in schriftlicher Form durchgeführt werden. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen bei inhaltlich aufbauenden Lehrveranstaltungen setzt jeweils den positiven Abschluß der vorangehenden Lehrveranstaltung voraus.

Die Studienkommission kann auf Antrag beschließen, ob und in welcher Form Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden können.

6.3.1.1 Studieneingangsphase:

1. Das zahnmedizinische Propädeutikum I schließt mit einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung ab.
2. Das zahnmedizinische Propädeutikum II schließt mit einer mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung mit praktischem Teil ab. Während des Praktikums wird laufend die Leistung beurteilt.
3. Das zahnmedizinische Propädeutikum III schließt mit einer mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung mit praktischem Teil ab. Während des Praktikums wird laufend die Leistung beurteilt.

6.3.1.2 Lehrveranstaltungsprüfungen:

1. Biologie	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
2. Physik	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
3. Physik	VL	über den Inhalt der 4-stündigen Vorlesung
4. Chemie I	EVL	über den Inhalt der 2-stündigen Einführungs- vorlesung
5. Chemie	PR	über den Inhalt des 4-stündigen Praktikums Voraussetzung: Chemie I
6. Chemie II	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung Voraussetzung Chemie PR
7. Biochemie I	EVL	über den Inhalt der 2-stündigen Einführungs- vorlesung
8. Biochemie	PR	über den Inhalt des 4-stündigen Praktikums Voraussetzung: Biochemie I
9. Biochemie II	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung Voraussetzung Biochemie PR

10. Anatomie I	VL	über den Inhalt der 3-stündigen Vorlesung
11. Anatomie	PR	über den Inhalt eines 6-stündigen Praktikums Voraussetzung: Anatomie I, Propädeutikum II
12. Histologie I	PR	über den Inhalt des 2-stündigen Praktikums
13. Histologie II	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums Voraussetzung: Histologie PR I, Propädeutikum II
14. Neuro- und Sinnesphysiologie	PR	über den Inhalt des 2-stündigen Praktikums
15. Erste Hilfe	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
16. Medizinische Psychologie	VL	über den Inhalt der 1-stündigen Vorlesung

6.3.1.3 Fachprüfungen:

1. Anatomie Inhalt:
sämtliche Lehrveranstaltungen
Voraussetzung:
Anatomie PR
2. Histologie Inhalt:
sämtliche Lehrveranstaltungen aus Histologie und Embryologie
Voraussetzung:
Histologie II PR
3. Physiologie Inhalt:
Vegetative Physiologie
Neuro- und Sinnesphysiologie
Voraussetzung:
Neuro- und Sinnesphysiologie PR

6.3.2 Prüfungen des zweiten Studienabschnitts:

Nur bei erfolgreicher Absolvierung des ersten Studienabschnittes ist eine Zulassung zum zweiten Studienabschnitt möglich. Die Studienkommission kann auf Antrag beschließen, ob und in welcher Form Lehrveranstaltungsprüfungen des dritten Studienabschnitts in den zweiten Studienabschnitt vorgezogen werden können. Gesamtprüfungen des zweiten Abschnitts sind schriftlich abzulegen.

In Strahlenschutz ist die Prüfung so zu gestalten, daß damit die Voraussetzung zur/ zum Strahlenschutzbeauftragten erworben werden kann.

6.3.2.1 Lehrveranstaltungsprüfungen:

1. Pathologie	VL	über den Inhalt der 8-stündigen Vorlesung
2. Histopathologie Praktikums	PR	über den Inhalt des 1-stündigen
3. Pharmakologie	VL	über den Inhalt der 5-stündigen Vorlesung
4. Physiologische Funktionsdiagnostik Praktikums	PR	über den Inhalt des 3-stündigen

5. Innere Medizin Praktikums	PR	über den Inhalt des 3-stündigen
6. Chirurgie Praktikums	PR	über den Inhalt des 1-stündigen
7. Mund- Kiefer und Gesichtschirurgie Praktikums	PR	über den Inhalt des 1-stündigen
8. Hals-Nasen-Ohrenerkr. Praktikums	PR	über den Inhalt des 1-stündigen
9. Haut- und Geschlechts- krankheiten und Allergologie Demonstration	D	über den Inhalt der 1-stündigen
10. Psychiatrie	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
11. Psychiatrie Praktikums II	PR	über den Inhalt des 1-stündigen
12. Präventivmedizin und Epidemiologie	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
13. Bildgebende Verfahren Vorlesung	VL	über den Inhalt der 2-stündigen
14. Bildgebende Verfahren und Strahlenschutz Praktikums	PR	über den Inhalt des 2-stündigen
15. Physikalische Medizin Praktikums	PR	über den Inhalt des 1-stündigen
16. Rechtskunde und Forensik	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
17. Notfallmedizin Praktikums	PR	über den Inhalt des 2-stündigen
18. Notfallmedizin und Erstvers.	VL	über den Inhalt der 3-stündigen Vorlesung Voraussetzung: Notfallmedizin, PR
19. Parodontologie I	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
20. Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten	SE	über den Inhalt des 2-stündigen Seminars

6.3.2.2 Gesamtprüfungen:

1. Gesamtprüfung:

Inhalt:

Innere Medizin
Haut- und Geschlechtskrankheiten
Kinderheilkunde
Neurologie
Physikalische Medizin

Voraussetzung:

Innere Medizin	PR
Haut- und Geschlechtskrankheiten	D
Physikalische Medizin	PR

2. Gesamtprüfung:

Inhalt:

	Chirurgie	
	Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie	
	Augenheilkunde	
	HNO	
	Frauenheilkunde	
Voraussetzung:		
	Chirurgie	PR
	Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie	PR
	HNO	PR

6.3.3 Prüfungen des dritten Studienabschnittes:

Nur bei erfolgreicher Absolvierung des zweiten Studienabschnittes ist eine Zulassung zum dritten Studienabschnitt möglich. Fachprüfungen des dritten Abschnittes sind als mündliche Prüfungen abzulegen.

6.3.3.1 Lehrveranstaltungsprüfungen:

1. Zahnerhaltung I	PR	über den Inhalt des 3-stündigen Praktikums
2. Zahnerhaltung II	PR	über den Inhalt des 3-stündigen Praktikums Voraussetzung: Zahnerhaltung I PR
3. Prothetik I	PR	über den Inhalt des 4-stündigen Praktikums
4. Prothetik II	PR	über den Inhalt des 5-stündigen Praktikums Voraussetzung: Prothetik I PR
5. Parodontologie II	PR	über den Inhalt des 3-stündigen Praktikums
6. Parodontologie III	PR	über den Inhalt des 2-stündigen Praktikums Voraussetzung: Parodontologie II PR
7. Kieferorthopädie I	PR	über den Inhalt des 3-stündigen Praktikums
8. Kieferorthopädie II	PR	über den Inhalt des 2-stündigen Praktikums Voraussetzung: Kieferorthopädie I PR
9. Orale Chirurgie I	PR	über den Inhalt des 2-stündigen Praktikums
10. Orale Chirurgie II	PR	über den Inhalt des 3-stündigen Praktikums Voraussetzung: Orale Chirurgie I PR
11. Zahnärztliche Anästhesiologie	VL+PR	über den Inhalt der 1-stündigen Lehrveranstaltung
12. Hygiene und Mikrobiologie	VL+PR	über den Inhalt der 1-stündigen Lehrveranstaltung
13. Zahnärztliche Radiologie	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
14. Praxismanagement	SE	über den Inhalt des 2-stündigen Seminars
15. Ergonomie	VL+PR	über den Inhalt der 1-stündigen Lehrveranstaltung
16. EDV und Dokumentation	VL	über den Inhalt der 1-stündigen Vorlesung
17. Biokompatibilität	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung

6.3.3.2 Fachprüfungen:

1. Zahnerhaltung	Inhalt:	
	Zahnerhaltung I	3-stündige VL
	Zahnerhaltung II	2-stündige VL

	Voraussetzung:	
	Zahnerhaltung I PR	
	Zahnerhaltung II PR	
2. Prothetik	Inhalt:	
	Prothetik I	3-stündige VL
	Prothetik II	2-stündige VL
	Voraussetzung:	
	Prothetik I PR	
	Prothetik II PR	
3. Parodontologie	Inhalt:	
	Parodontologie II	2-stündige VL
	Parodontologie III	1-stündige VL
	Voraussetzung:	
	Parodontologie I PR	
	Parodontologie II PR	
4. Kieferorthopädie	Inhalt:	
	Kieferorthopädie I	3-stündige VL
	Kieferorthopädie II	2-stündige VL
	Voraussetzung:	
	Kieferorthopädie I PR	
	Kieferorthopädie II PR	
5. Orale Chirurgie	Inhalt:	
	Orale Chirurgie I	2-stündige VL
	Orale Chirurgie II	2-stündige VL
	Voraussetzung:	
	Orale Chirurgie I PR	
	Orale Chirurgie II PR	

6.3.3 Kommissionelle Gesamtprüfung:

Die klinischen Ausbildungsinhalte des 72-Wochen-Praktikums werden unter Einbeziehung der notwendigen theoretischen Grundlagen im Rahmen einer kommissionellen Gesamtprüfung am Ende des Studiums geprüft. Diese kommissionelle Gesamtprüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil.

6.4 Diplomarbeit:

Die Studierenden sind verpflichtet, eine Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.

6.5 Anrechnung von Prüfungen und Dissertationen:

Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten aus anderen Studien anzurechnen, wenn Inhalt und Umfang diese zu mindestens 80% deckungsgleich mit den laut Studienplan Zahnmedizin

vorgeschriebenen Prüfungen sind. Eine medizinische Dissertation ist als Diplomarbeit zu werten.

Der erste Studienabschnitt Medizin ist nach der Absolvierung der Propädeutika I-III zur Gänze anzurechnen. Der zweite und dritte Studienabschnitt Medizin sind dem zweiten Studienabschnitt Zahnmedizin gleichwertig und zur Gänze anzurechnen.

7. IMPLEMENTIERUNG DES STUDIENPLANES:

Der Studienplan Zahnmedizin tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Der 1. Studienabschnitt wird ab 1. Oktober 1998 angeboten. Der 2. Studienabschnitt wird ab 1. März 1999 angeboten. Der 3. Studienabschnitt wird semesterweise ab 1. Oktober 1999 angeboten.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S p e r r